GEMEINDE SÖHLDE

ORTSCHAFT HOHENEGGELSEN

REG. BEZ. HILDESHEIM LANDKREIS HILDESHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 B

MASSTAB 1:1000

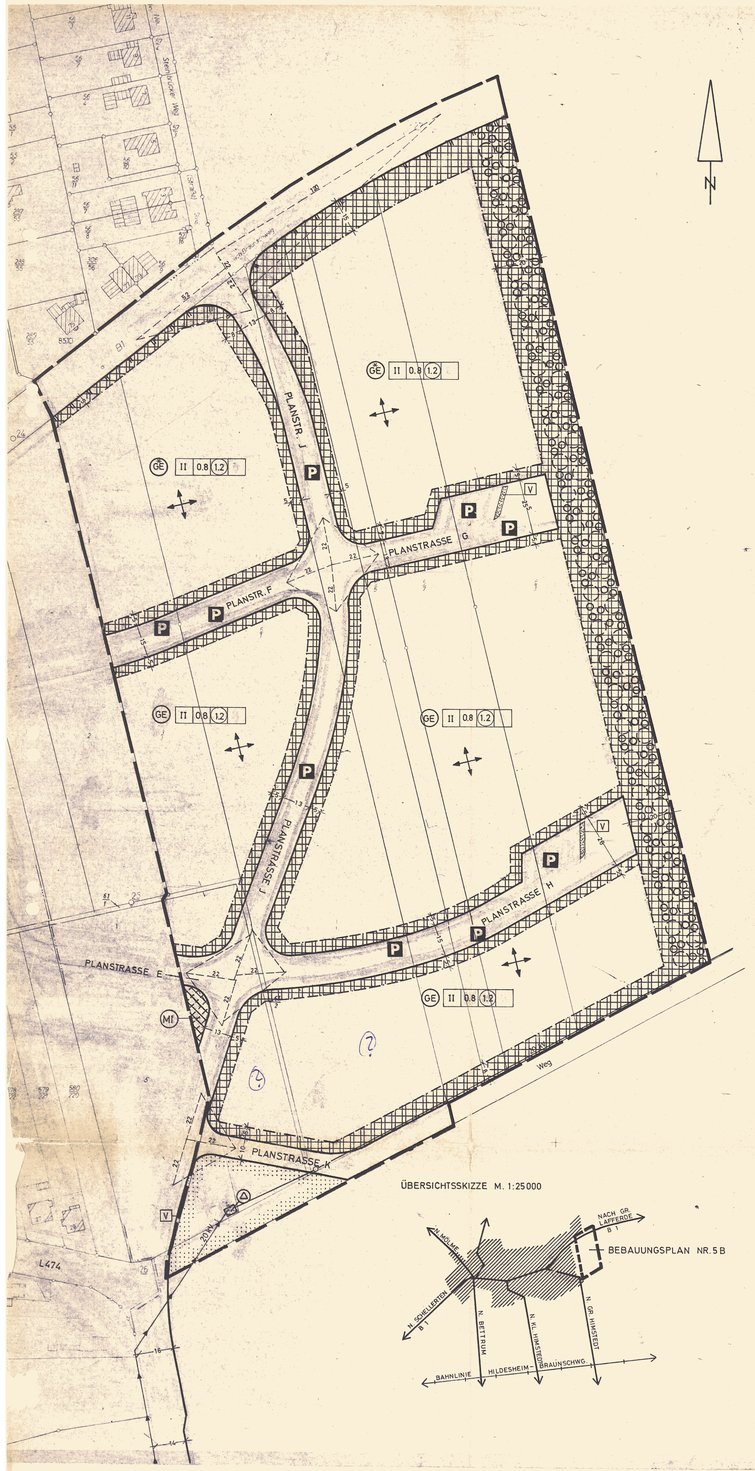

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- MI — MISCHGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE
- z.B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- z.B. 0.8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- z.B. (1,2) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

  DIE BAUWEISE UND DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG SIND GRAPHISCH ZUSAMMENGEFASST.
- OFFENE BAUWEISE WIRD NICHT FESTGESETZT
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P — ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
- ZUFAHRTS- UND AUSFAHRTSVERBOT
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- V — VERKEHRSGRÜN
- GRÜNFLÄCHE
- GEM. § 9 ABS. 1.15 BBauG ANZUPFLANZENDE BÄUME (STANDORTHEIMISCH)
- ANZUPFLANZENDE BÄUME U. STRÄUCHER GEM. § 9 ABS. 1.15 BBauG (FLÄCHENHAFTE BEPFLANZUNG)
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGS-ANLAGEN
- UMFORMERSTATION
- 20kV — 20 kV-FREILEITUNG
- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- SICHTDREIECK IN HÖHE VON 80 cm ÜBER G.K. STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)

TEXTLICHE FESTSETZUNG

BEI NICHTAUSNUTZUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SIND DIE DER GEWÄHLTEN ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ENTSPRECHENDEN WERTE DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 17 ABS. 1 BauNVO EINZUHALTEN.

(GE) DAS GEWERBEGEBIET WIRD GEM. § 1 ABS. 4 BauNVO GEGLIEDERT: ZUGELASSEN SIND NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE SOWIE ALLE ÜBRIGEN ANLAGEN GEM. § 8, ABS. 2, ZIFF. 1 u. 2 BauNVO, ABS. 3 BauNVO BLEIBT UNBERÜHRT.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Katasterkarte und weist die Aufteilung bestehender bzw. geplanter Anlagen wie Straßen, Wege und Plätze ausreichend nach. Stand v. 1. 3. 79
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übereinstimmung der neuen städtebaulichen Entwicklung mit der Örtlichkeit ist gewährleistet.

Hildesheim den 28. 3. 79
Katasteramt
In Vertretung
Vermessungsoberrat

Der Rat der Gemeinde hat am 3.5.1977 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ortsübliche Bekanntmachung am 11.5.1977

Söhlde den 24.1.1978

Der Entwurf wurde der Auftragnehmer des Bebauungsplanes
Planungsbüro Weber
Angoulêmeplatz 2
3200 Hildesheim
Tel.: 05121/54656

Der Rat der Gemeinde hat dem Entwurf mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen am 17.11.78

Söhlde den 22.1.1979

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG mit Angaben von Ort und Dauer und zum Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 27.11.1978
ortsüblich durch Aushang

Söhlde den 22.1.1979

Hiermit wird amtlich bestätigt, daß die vorgenommene Abstimmung mit der benachbarten Gemeinde des Bebauungsplanes Nr. 5 B
Gemäß Beschluß des Rates vom
Übereinstimmung
Die Übereinstimmung wird hiermit bescheinigt. der Be-
Bezirksregierung
(Stempel)
erteilt.
Söhlde, den 28.4.79
Der Gemeindedirektor
(Siegel)

Der öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer eines zwischenzeitlich Monats entsprechend gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 11.12.78 bis 11.1.1979 hat stattgefunden.

Söhlde den 22.1.1979

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Rates vom 19.08.1979 gem. § 1 Abs. 8 BBauG die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.2.1979 geprüft.

Söhlde den 23.3.1979

Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
Bezirksregierung
Hannover
9-21142.2/-SB-54/57/79
Hannover, den 28.07. 1979
Im Auftrage
Teichert

Der Rat der Gemeinde hat die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.2.-5.8.1979 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden am 28.08.79

Söhlde den 29.08.79

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am gem. § 12 BBauG im Verkündungsblatt des Landkreises.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Söhlde den